

Fa. Micheln - Reifenwerk



I. Verbindliche Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBeuG, § 9 Abs. 1 BauNVO v. 15. Sept. 1977)

1.3.2 Industriegebiet
(§ 9 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBeuG, § 16 BauNVO)

2.3 Baumassenzahl - BMZ 9,0

2.5 Grundflächenzahl - GRZ 0,8

2.8 Auf 15,11 wird verwiesen (Bauschutzbereich)
Gebäudehöhe max. 267,00 m u. NN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBeuG, § 22 u. 23 BauNVO)

3.1 Eine Bauweise wird nicht festgesetzt.
Diesbezügliche Entscheidungen werden einer Beurteilung im Rahmen der Gesamtbebauung vorbehalten.
(§ 22 Abs. 4, BauNVO)

3.4 Baugrenze

9. Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 u. Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BBeuG)

private Grünflächen/öffentl. Grünflächen

Zur Einbindung der Bauflächen in das Orts- und Landschaftsbild, ist eine abwechslungsreiche Ein- und Durchgrünung der Bauflächen erforderlich.
Mit den Bauunterlagen ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan einzureichen!
Nach Vorliegen der Bauunterlagen, wird in Abstimung auf die geplante Bebauung, ein Grünordnungsplan für die öffentlichen Grünflächen erstellt!

15. Sonstige Festsetzungen und Herstellungen

15.5 Mit Geh-, Fahr- und Leistungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BBeuG)

15.8 Umgrenzung von Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 u. Abs. 6 BBeuG)
- Sichtdreiecke
Sichtflächen, die von Bebauung, Bepflanzung, Einfriedung, Stäben u. dergl. ständig freizuhalten sind, soweit diese 100m über Fahrbahnoberkante übersteigen

15.9 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BBeuG)

- Aufschüttung

- Abgrabung

- Stützmauer

15.11 Bauschutzbereich - Flugplatz Bamberg
(§ 5 Abs. 4 u. 6, § 9 Abs. 5 u. 6 BBeuG)

15.12 Grenze des räumlichen Änderungsbereiches des Bebauungsplanes.
(§ 9 Abs. 7 BBeuG)

II. Hinweise

Grundstücksgrenzen - neu vorgeschlagen

Die Ostgrenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes tangiert die Planfeststellung zur Fortführung des Berliner Ringes. Der derzeitige Planungsstand des Berliner Ringes wurde nachträglich übernommen.

Aufstellung beschlossen vom Stadtrat in der Sitzung am 26.11.1986
Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BBeuG am 28.11.1986... ortsblich bekanntgemacht.

Hallstadt, den 23. November 1987
Müller (1. Bürgermeister)

Öffentliche Darlegung und Anhörung nach § 2 a Abs. 2 BBeuG durchgeführt durch... am 08.12.1987

Hallstadt, den 13. November 1987
Müller (1. Bürgermeister)

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BBeuG öffentlich ausgelegt vom 12.08.1987... bis einschließlich 11.09.1987... aufgrund des Auslegungsbeschlusses des Stadtrates vom 22.07.1987... und der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 8 vom 30.07.1987 in der Stadtkanzlei.

Hallstadt, den 13. November 1987
Müller (1. Bürgermeister)

Die Stadt Hallstadt hat mit Beschluß des Stadtrates vom 09.09.1988... den Bebauungsplan gemäß § 10 BBeuG als Satzung beschlossen.

Hallstadt, den 13. November 1987
Müller (1. Bürgermeister)

Das Landratsamt Bamberg hat der Stadt Hallstadt nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 3 BBeuG, mit Schreiben vom 22.02.1988... mitgeteilt, daß bei der Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Borstig III - 1. Änderung" Rechtsvorschriften nicht verletzt worden sind.

Hallstadt, den 08. April 1988
Müller (1. Bürgermeister)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist durch Veröffentlichung in Amtsblatt Nr. ... vom 09.09.1988 der Stadt Hallstadt bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BBeuG rechtsverbindlich.

Hallstadt, den 08. April 1988
Müller (1. Bürgermeister)

STADT HALLSTADT
LKRS. BAMBERG

Bebauungsplan: Borstig III 1. Änderung M.: 1:1000

Bebauungsplan aufgestellt: Hallstadt, den 28.04.1987
ergänzt: 23.06.1987
02.11.1987

Heinrich Günreben
Architekt
Bamberg
Tel. 0951 7 74525

17